

nen¹⁰⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹ und den früheren Berichten¹⁰² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie betreffenden humanitären Fragen in ihren eigenen Ländern zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/171. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von den Verbalnoten des Ständigen Vertreters Bangladeschs bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 1993¹⁰³, der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 23. Dezember 1993¹⁰⁴ und des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 28. Dezember 1993¹⁰⁵ an den Generalsekretär betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von siebenundvierzig auf fünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die drei zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1995 zu wählen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/172. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung¹⁰⁶ und des Berichts¹⁰⁷ des Generalsekretärs sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

ingedenk dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

mit Genugtuung feststellend, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, namentlich Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend den Schutz von minderjährigen Flüchtlingen, die in der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ sowie dem Abkommen von 1951⁹⁸ und dem Protokoll von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten sind,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie recht-

¹⁰⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988 sowie 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990.

¹⁰¹ A/49/577 und Korr.1.

¹⁰² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524 und A/47/352.

¹⁰³ E/1994/7.

¹⁰⁴ E/1994/8.

¹⁰⁵ E/1994/9.

¹⁰⁶ A/49/411.

¹⁰⁷ A/49/643.

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12 und Add.1); und ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).